

Satzung

KK Schützenverein Enzberg e.V.

Inha	ltsverzeichnis	
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit und Tätigkeitsgrundsätze	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Aufnahme von Mitgliedern	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Fälligkeit	5
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11	Strafbestimmungen	6
§ 12	Organe des Vereins	6
§ 13	Der Vorstand	6
§ 14	Leitung und Verwaltung	7
§ 15	Verwaltungsausschuss	7
§ 16	Die Mitgliederversammlung	7
§ 17	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 18	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 19	1. Vorstand (Oberschützenmeister)	9
§ 20	2. Vorstand (Schützenmeister)	9
§ 21	Schatzmeister	9
§ 22	Schriftführer	9
§ 23	Schießleiter	9
§ 24	Technischer Leiter	9
§ 25	Pressewart	9
§ 26	Jugendleiter	9
§ 27	Beisitzer	9
§ 28	Kassenprüfer	10
§ 29	Schützenjugend	10
§ 30	Vereinsordnung	10
§ 31	Verbandszugehörigkeit	10
§ 32	Haftung des Vereins	10
§ 33	Datenschutz im Verein	11
§ 34	Auflösung des Vereins	11
§ 35	Gültigkeit dieser Satzung	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "KK Schützenverein Enzberg e.V.".

Er wurde am 8. Juli 1955 gegründet und hat seinen Sitz in 75417 Mühlacker (Enzberg), Kanalstr. 78 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 501881 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Darunter fallen alle Sport- und Jagdwaffen und Geräte auf sportlicher Grundlage in den jeweiligen Disziplinen, die nach der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) und der Liste B des Badischen Sportschützenverbandes zugelassen sind und dem Waffengesetz (WaffG) entsprechen. Der Verein möchte dabei die Interessen der Sportschützen wirkungsvoll wahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Pflege des Schießsports als Leibesübung und Ausbildung
- 2. Durchführung von Vereinsmeisterschaften
- 3. Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen
- 4. Pflege und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- 5. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
- 6. Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des Volkslebens
- 7. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit und Tätigkeitsgrundsätze

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Verein.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Meldung und Registrierung beim Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. (BSV) einen Mitgliedsausweis.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8)
- durch Tod

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände und der Mitgliedsausweis sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitglieder
- Passiven Mitglieder
- Jugendlichen Mitglieder
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die aktiv am Schießbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder nehmen nicht am Schießsport teil.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglieder bzw. Vorstände, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstand ernannt werden. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Für ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung. Ehrungen erfolgen für 10-, 25-, 40-, 50-, 60- und 75-jährige Mitgliedschaft.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- keine gültigen Kontaktdaten vorliegen;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Ohne Stellungnahme oder Widerspruch (schriftlich oder zur Niederschrift) gilt, nach Fristende, der Ausschluss als akzeptiert.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschrieben Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Gegen deren Beschluss ist kein Rechtsweg gegeben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Fälligkeit

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Anmeldegebühr zu bezahlen. Es können zudem sonstige Gebühren / Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der sonstigen Gebühren / Umlagen für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der jeweiligen Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen ist von den Mitgliedern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein die Änderung seiner Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Kann der fällige Betrag - aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat - nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gewählt werden kann jedoch nur, wer sich vor der Wahl mündlich oder schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in § 8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise oder dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Eine Geldstrafe darf je Einzelfall höchstens 500 € betragen. Sie darf im Einzelfall nicht unangemessen hoch sein. Die Anpassung der Höchstgrenze erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsausschuss

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 13 Der Vorstand

Er besteht aus dem

- 1. Vorstand (Oberschützenmeister)
- 2. Vorstand (Schützenmeister)
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Schießleiter

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann es der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzen.

§ 14 Leitung und Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Verwaltungsausschuss unter Leitung des 1. Vorstands oder des 2. Vorstands. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstands auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands beschränkt ist.

§ 15 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- dem stellvertretenden Schießleiter
- dem technischen Leiter (und evtl. vorhandenem Vertreter)
- dem Jugendleiter (und evtl. vorhandenem Vertreter)
- dem Pressewart
- zwei gewählten Beisitzern

Es obliegt dem Verwaltungsausschuss weitere Funktionäre/Mitglieder ganz oder temporär in den Verwaltungsausschuss zu berufen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen.

Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Ausschusses anwesend ist.

Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind zu protokollieren.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefonoder Online-Konferenz) oder in einer gemischten Form durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung vor Ort oder hybriden Form durchgeführt wird, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Bericht des 1. Vorstands und des 2. Vorstands
- Bericht des Schatzmeisters
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Berichte der Funktionäre
- Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsausschusses
- Neuwahlen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand - bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands – geleitet (Versammlungsleiter).

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

Über folgende Punkte ist jedoch eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig:

- Änderung der Satzung
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins (siehe § 34)
- Änderung der Verbandszugehörigkeit (siehe § 31)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte

- Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsausschusses
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Höhe des Vereinsbeitrages
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 19 1. Vorstand (Oberschützenmeister)

Der 1. Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen sowie die Hauptversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

§ 20 2. Vorstand (Schützenmeister)

Der 2. Vorstand vertritt den 1. Vorstand in dessen Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei all seinen Aufgaben. Darüber hinaus übernimmt er die Leitung der Gemeinschaftsarbeiten innerhalb des Vereins.

§ 21 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und ist insbesondere für die Führung der Vereinskasse, der Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs, den Berichten über die Finanz- und Vermögenslage, der Erstellung der Steuererklärungen, der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung sowie über die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 22 Schriftführer

Der Schriftführer verwaltet die Vereinsschriftstücke und Dokumente und hat von jeder Versammlung oder Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen ist. Ihm obliegt zudem die Mitgliederverwaltung.

§ 23 Schießleiter

Der Schießleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Schießbetriebes an den Trainingstagen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zuständig. Er hat die Mannschaften leistungsgemäß aufzustellen und zu betreuen.

§ 24 Technischer Leiter

Dem technischen Leiter obliegen die Wartung und Instandhaltung der Waffen- und Schießanlagen, der haustechnischen Anlagen, aller Gebäudeteile sowie der Außenanlagen. Er organisiert eventuell anfallende Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

§ 25 Pressewart

Der Pressewart übernimmt die journalistische Arbeit zur fördernden Publizierung des Vereins.

§ 26 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist mindestens 18 Jahre alt und zuständig für die Betreuung und Ausbildung der Schützenjugend sowie allen Jugendangelegenheiten des Vereins. Er übt sein Amt unter Beachtung des Jugendschutz-Gesetzes (JuschuG) aus.

§ 27 Beisitzer

Die Beisitzer stehen dem Vorstand helfend zur Seite. Sie bilden den Grundstock des Ausschusses für Veranstaltungen, Bau- und Instandhaltungstätigkeiten.

§ 28 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 29 Schützenjugend

Die Vereinsmitglieder unter 22 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

Die Schützenjugend kann sich selbst, ab einer Anzahl von 15 Jugendlichen, eine Jugendordnung geben. Der Verwaltungsausschuss hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig.

§ 30 Vereinsordnung

Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt durch Beschluss Vereinsordnungen zu beschließen. Darunter gehören z.B.

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Benutzungsordnung für die vereinseigenen Anlagen oder Einrichtungen und der Sportgeräte

§ 31 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. (BSV) und als solcher dem Deutschen Sportschützenbund e.V. (DSB) sowie dem Badischen Sportbund Nord e.V. als Mitglied an.

Alle Mitglieder sind durch die Verbandszugehörigkeit unfallversichert.

§ 32 Haftung des Vereins

Ehrenamtliche Tätige oder bestellte Personen, deren Vergütung die gesetzlich steuerfreie Höhe der Aufwandsentschädigung (aktuell 840 Euro im Jahr) nicht überschreiten, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 33 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Verwaltungsausschuss in einer Datenschutzrichtlinie.

§ 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung / Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Nach dem Auflösungsbeschluss haben der 1. Vorstand und der 2. Vorstand die Liquidation des Vereins durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, an die Stadt Mühlacker (für den Teilort Enzberg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2023 in Enzberg beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hendrik Häfele Daniel Schickle
1. Vorstand 2. Vorstand

Dirk Schumann Sören Schmid
Schatzmeister Schriftführer

Mühlacker, den 27.10.2023